

Auszug aus dem Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Alzenau
vom 15.12.2017 Nr. 25

Amtlicher Teil
Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans „Rosengartenstraße – Alte Gärtnerei“, Gemarkung Albstadt:

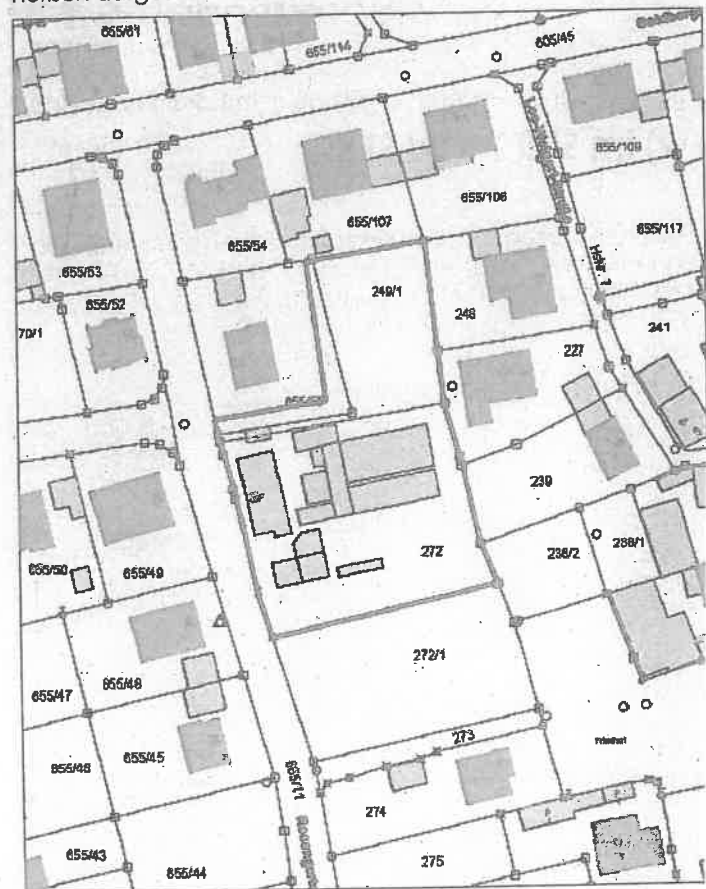
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Alzenau hatte in seiner Sitzung vom 30. Juni 2016 beschlossen, für die Flurstücke Nr. 272 und 249/1 sowie Teilflächen aus Flurstück Nr. 655/55 der Gemarkung Albstadt einen Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzustellen. Da die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt die Planaufstellung nach § 13a BauGB im sogenannten beschleunigten Verfahren.

Ziel und Zweck der Planung ist es, auf den seit Jahren größtenteils brachliegenden Flächen einer alten Gärtnerei neue Wohnbauflächen auszuweisen. Nachdem ein dringender Bedarf an Wohnbauflächen in allen Stadtteilen der Stadt Alzenau besteht, wird die derzeit überwiegend ungenutzte Fläche damit einer neuen sinnvollen Nutzung zugeführt. Gleichzeitig wird dem landesplanerischen Grundsatz gefolgt, die Ausweisung neuer Bauflächen vorrangig im Wege der Nachverdichtung vorzunehmen. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Der für das Plangebiet aktuell geltende Bebauungsplan „Apfelgraben-Etzwiesen-Wasserschöppe-Kurzer Grund“ ist alt und entspricht nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen. Daher wird dieser Bebauungsplan nicht durch eine Änderung fortgeschrieben. Stattdessen wird ein neuer Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wurde das Architekturbüro Schuler & Schickling, Großostheim, beauftragt.

Da im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit entfallen kann, wurde gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB stattdessen im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Alzenau vom 16. Juni 2017 amtlich bekannt gemacht, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 22. Juni bis zum 12. Juli 2017 zu der Planung äußern konnte.

Äußerungen aus der Öffentlichkeit zu der Planung sind nicht eingegangen.

In seiner Sitzung am 30. November 2017 billigte der Stadtrat der Stadt Alzenau den dort vorgestellten Planentwurf.

Dieser gebilligte Planentwurf wird mit der Begründung und den Anlagen

**in der Zeit vom 28. Dezember 2017 bis zum 2. Februar 2018
während der allgemeinen Öffnungszeiten,**

Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr,

Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr

sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr

**im Rathaus der Stadt Alzenau, Hanauer Str. 1, 63755 Alzenau,
an der Anschlagtafel für öffentliche Auslegung,**

1. Stock, neben Zimmer Nr. 1.07

öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Planentwurf, die Begründung und diese Bekanntmachung werden während des Auslegungszeitraumes auch im Internet unter der Adresse

www.alzenau.de/laufendebauleitplanverfahren
bereit gestellt.

Ansprechpartner für die Bauleitplanung sind Frau Schilling und Frau Ott, Zimmer 1.16, Tel.: 06023 502-154 bzw. 156.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll.

Parallel zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Ort, Zeitraum, Inhalt sowie Rechtsfolgen der öffentlichen Auslegung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Alzenau, 6. Dezember 2017

Stadt Alzenau

gez.

Dr. Alexander Legler

Erster Bürgermeister